

Aktuelle Mitgliederinformation zur Mehrwertsteuersenkung für Restaurant- und Verpfle- gungsdienstleistungen

(Stand: 10. Dezember 2020)

Mit diesem aktualisierten Merkblatt sollen rein sachlich die sich stellenden Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen beantwortet werden. Am 2. Juli 2020 hat das Bundesfinanzministerium ein BMF-Schreiben zur Behandlung der Getränke im Rahmen von Gesamtpreisen veröffentlicht, das allerdings die Vielzahl der an das BMF adressierten Fragen nicht beantwortet. Am 4. November 2020 wurde ein ergänzendes BMF-Schreiben zur Anwendung der Mehrwertsteuersätze mit Blick auf den Jahreswechsel 2020/2021 veröffentlicht, das weiterhin maßgebliche Fragen der Branche nicht beantwortet.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Merkblattes in roter Schrift.

Sollten Sie weitere Fragen zur Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Speisen haben, richten Sie diese bitte direkt an den DEHOGA Bundesverband per Mail an benad@dehoga.de.

1. Welcher Steuersatz gilt in welchem Zeitraum?

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Ab dem **1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020** gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz in Höhe von **5 Prozent** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken und der allgemeine Steuersatz in Höhe von **16 Prozent**, zum Beispiel für Getränke.

Ab dem **1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021** gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz von **7 Prozent** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme

der Abgabe von Getränken. Für diese gilt dann wieder der normale Steuersatz von dann **19 Prozent**.

Vereinfachungsregelung für die Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021

BMF-Schreiben vom 4.11.2020:

Für Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen in der Nacht vom 30. Juni 2020 auf den 1. Juli 2020 sind die ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 5 bzw. 16 Prozent anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen wird es zugelassen, dass diese Steuersätze auch auf Bewirtungsleistungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) sowie für Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen in der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021 angewendet werden.

2. Was sind Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen?

Was unter Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zu verstehen ist, definiert die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Dort ist in Artikel 6 geregelt:

(1) Als Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und/oder Getränke, zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen. Die Abgabe von Speisen und/oder Getränken ist nur eine Komponente der gesamten Leistung, bei der der Dienstleistungsanteil überwiegt. Restaurantdienstleistungen sind die Erbringung solcher Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers und Verpflegungsdienstleistungen sind die Erbringung solcher Dienstleistungen an einem anderen Ort als den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers.

(2) Die Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen und/oder Getränken mit oder ohne Beförderung, jedoch ohne andere unterstützende Dienstleistungen, gilt nicht als Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistung im Sinne des Absatzes 1.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 5 bzw. 7 Prozent gilt in Deutschland ausdrücklich nicht für die Abgabe von Getränken.

3. Welche sonstigen Leistungen in Bezug auf Speisen unterliegen dem reduzierten Steuersatz?

Alle Speisen und Gerichte, die zubereitet und den Gästen vor Ort im Restaurant serviert werden, unterliegen ab dem 1. Juli 2020 dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 5 Prozent. Das gilt auch für Speisen, die im Einkauf dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent unterliegen (bzgl. der Darreichung von Speisen außer Haus, siehe die nachfolgenden Punkte).

Beispiel:

Der Gastwirt kauft im Großhandel Weinbergschnecken, die dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent beim Einkauf unterfallen. Die zubereiteten und dem Gast servierten Weinbergschnecken unterfallen als Restaurantleistung dem reduzierten Steuersatz von 5 bzw. 7 Prozent.

4. Gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz grundsätzlich für alle Speisen auch bei Speiselieferungen oder Take-Away?

Wenn Speisen ohne weiter hinzutretende Dienstleistungen geliefert oder im Take-Away verkauft werden, handelt es sich um eine Lieferung und nicht um eine sonstige Leistung (Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistung), mit der Folge, dass für diese Speisen der gleiche Mehrwertsteuersatz wie beim Einkauf anzuwenden ist.

Dies ist bei Lebensmitteln in aller Regel der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 5 bzw. 7 Prozent, kann aber in Ausnahmefällen (z.B. Kaviar, Austern, Hummer, Langusten, Schnecken) auch der allgemeine Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent sein.

Beispiel:

Der Gastwirt kauft im Großhandel Weinbergschnecken, die dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent beim Einkauf unterliegen. Die zubereiteten Weinbergschnecken werden an einen Gast nach Hause geliefert ohne weitere Erbringung von Dienstleistungen. Da es sich um eine (Speisen-) Lieferung handelt, unterfallen die Weinbergschnecken dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent.

Merke: Bei Take-Away und Lieferung nach Hause, ohne weitere hinzutretende Dienstleistungen, gilt für die Speisen der gleiche Steuersatz wie beim Einkauf. Das ist bei Lebensmitteln in aller Regel der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 5 bzw.

7 Prozent, es kann aber auch der allgemeine Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent gelten (z.B. für Hummer, Kaviar, Austern, Schnecken etc.).

5. Wie sind die Getränke im Rahmen eines Frühstücks / Buffets / Spar-Menü / Tagungspauschalen zu behandeln?

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt der reduzierte Steuersatz von 5 bzw. 7 Prozent ausdrücklich nicht für die Abgabe von Getränken, so dass hier ein gesetzliches Aufteilungsgebot den steuerlichen Grundsatz von Haupt- und Nebenleistung nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums durchbricht.

Wenn also bei einem Frühstück / Buffet / Spar-Menü oder einer Tagungspauschale Speisen und Getränke zu einem Pauschalpreis abgegeben werden, unterliegen die Getränke nach dem gesetzlichen Aufteilungsgebot dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent.

Nach dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020 *„ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränke (z.B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.“*

Weitere Aussagen trifft das BMF-Schreiben zur Aufteilung von Speisen und Getränken, wenn ein Gesamtpreis gebildet wird, nicht. Es werden auch keine Beispiele zur Lösung konkreter Sachverhalte gegeben. Die gegenüber dem Bundesfinanzministerium formulierten Fragen zu Sachverhalten, die einer Klärung bedürfen, wurden nicht beantwortet.

Neben der pauschalen Aufteilung kann der Gesamtverkaufspreis nach allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen auch kalkulatorisch aufgeteilt werden in Kosten für Getränke und Kosten für die Speisen. Ausdrücklich zulässig ist die Aufteilung nach dem Verhältnis der Wareneinsätze. Bei der Kalkulation des Preises für die Getränke müssen zumindest die Sachkosten für die Getränke zuzüglich eines Gewinnaufschlags berücksichtigt werden.

! Änderung bei Nebenleistungen zur Beherbergung

In dem BMF-Schreiben vom 5. März 2010 zur Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen wurde ein prozentualer Teil des Anteils am Gesamtpreis für Nebenleistungen auf 20 Prozent festgelegt. Dieser wird mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020 auf 15 Prozent für den Zeitraum 1. Juli 2020

bis 30. Juni 2021 gesenkt. Somit gilt (Abschnitt 12.16 Abs. 12 Satz 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass):

Aus Vereinfachungsgründen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn folgende in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z.B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden:

- *Abgabe eines Frühstücks;*
- *Nutzung von Kommunikationsnetzen;*
- *Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;*
- *Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft;*
- *Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;*
- *Nutzung von Saunaeinrichtungen;*
- *Überlassung von Fitnessgeräten;*
- *Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.*

*Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit **15 %** des Pauschalpreises angesetzt wird. Für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gilt dies für den in der Rechnung anzugebenden Steuerbetrag entsprechend. Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.*

Wenn ein „Business-Package“ oder „Servicepauschale“ gebildet wird, muss das enthaltene Frühstück nicht gesondert nach Speisen und Getränken aufgeteilt werden, da umsatzsteuerlich nur die Frühstücksgetränke in dem Paket enthalten sind. Für das Business-Package oder die Servicepauschale können dann 15 Prozent des Gesamtpreises (für Übernachtung und Nebenleistungen) dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent unterworfen werden.

Aber auch beim Hotelfrühstück besteht die Möglichkeit, die Gesamtkosten für das Frühstück kalkulatorisch aufzuteilen. Es kann eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Wareneinsätze erfolgen. Bei der Kalkulation des Preises für die Getränke müssen zumindest die Sachkosten für die Getränke zuzüglich eines Gewinnaufschlags berücksichtigt werden.

6. Gibt es überhaupt Getränke, die dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegen?

Bei Verzehr vor Ort, also im Restaurant, unterfallen alle Getränke ohne Ausnahme dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent. Bis auf eine Ausnahme gilt dies auch bei Take-Away und Lieferung.

Milch und Milchmischgetränke (Ausnahme!)

Im Take-Away- und im Liefergeschäft unterfallen dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 5 bzw. 7 Prozent lediglich Milch und Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z.B. Molke) von mindestens 75 Prozent des Fertigerzeugnisses. Das heißt, dass der Milchkaffee im Außer-Haus-Verkauf mit einem Anteil von mindestens 75 Prozent Milch dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 5 bzw. 7 Prozent unterfällt. Das gilt wiederum nicht, wenn auch nur geringste Mengen Alkohol im Milchmischgetränk enthalten sind. Dann gilt auch im Take-Away und bei der Lieferung der allgemeine Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent.

Beim Verzehr vor Ort gilt auch für Milch und Milchmischgetränke immer der allgemeine Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent.

7. Wie sind Pauschalangebote/-pakete zu behandeln?

Wenn bislang mehrere Einzelleistungen, die demselben Mehrwertsteuersatz unterliegen, zu einem Angebotspaket zusammengefasst wurden, konnte ein Gesamtpreis gebildet und die Gesamtleistung in der Rechnung in einem Betrag ausgewiesen werden.

Beispiel:

Der Betreiber einer Bowling-Bahn bietet ein Pauschalpaket für eine Person Bowling mit Essen und Getränken zu einem Preis von 20,- Euro an. Diese Leistungen unterliegen bis zum 1. Juli 2020 einheitlich dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent.

Ab dem 1. Juli 2020 muss das Gesamtentgelt aufgeteilt werden in den kalkulatorischen Teil Nutzung der Bowling-Bahn, Essen und Getränke.

Bei allen Einzelleistungen, die demselben Mehrwertsteuersatz unterliegen, kann ein Gesamtpreis gebildet werden. Bei einem Paket, in dem Leistungen zu unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen zusammengefasst sind, muss der Gesamtpreis aufgespalten werden nach Leistungen zum allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent und Leistungen zum reduzierten Steuersatz von 5 bzw. 7 Prozent.

8. Wie sind die Leistungen eines Party-Service oder Caterings zu beurteilen?

Bislang war die Frage bei Speisenerlieferungen (zum reduzierten Mehrwertsteuersatz von 5 bzw. 7 Prozent), wie viel Dienstleistung zur reinen Speisenerlieferung hinzutreten darf, ohne dass aus der Lieferung eine sonstige Leistung (zum allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent) wurde.

Für die reine Speisenerlieferung, beispielsweise im Rahmen eines Caterings, gilt nach wie vor der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 5 bzw. 7 Prozent. Treten zu der reinen Speisenerlieferung nun Dienstleistungselemente hinzu, wie beispielsweise die Bereitstellung von Geschirr, Tischen, Stühlen und Bedienpersonal, handelt es sich um eine sonstige Leistung (Verpflegungsdienstleistung), die bis zum 30. Juni 2020 dem allgemeinen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent unterliegt.

Nach der Definition der Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind Verpflegungsdienstleistungen *die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und/oder Getränke, zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen, an einem anderen Ort als den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers.*

Daraus folgt, dass die Speisenerlieferung mit zusätzlichen Dienstleistungselementen eine Verpflegungsdienstleistung ist, die ab dem 1. Juli 2020 dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 5 bzw. ab 1. Januar 2021 dann 7 Prozent unterfällt.

9. Wie sind Rechnungen über vor dem 31. Dezember 2020 erhaltene Anzahlungen zu behandeln, die für Leistungen nach dem 1. Januar 2021 gezahlt wurden?

Wenn Voraus- und Anzahlungsrechnungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt in diesem Zeitraum vereinnahmt worden ist, ist die Steuer mit dem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu berechnen. Soweit feststeht, dass die jeweilige Leistung erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht wird, wird es aber nicht beanstandet, wenn bereits der dann gültige Steuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent angewandt wird. Der Empfänger einer solchen Rechnung kann unter den übrigen Voraussetzungen den ausgewiesenen Steuerbetrag als Vorsteuer geltend machen.

Voraus- oder Anzahlungsrechnungen, die vor dem 1. Januar 2021 gestellt werden und für die das Entgelt nach dem 31. Dezember 2020 vereinnahmt wird, sind mit einem Steuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent zu versteuern, auch wenn die Rechnung einen geringeren Steuersatz ausweist. Der Vorsteuerabzug steht dem Leis-

tungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen nur in Höhe der ausgewiesenen Steuer zu. Die Anzahlungsrechnung kann jedoch durch die Endrechnung berichtigt werden.

Beispiel:

Ein Gast hat einen Hotelaufenthalt vom 15. Februar bis zum 20. Februar 2021 für 150,- Euro pro Übernachtung gebucht und bereits im Dezember 2020 eine Rechnung über eine pauschale Anzahlung in Höhe von 200,- Euro brutto erhalten. Die Rechnung beinhaltet ausschließlich Beherbergungsleistungen, die dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 5 bzw. 7 Prozent unterfallen.

In der Rechnung über die Anzahlung hat der Hotelier einen Mehrwertsteuersatz von 5 Prozent für die Übernachtung und einen Steuerbetrag von 9,52 Euro ausgewiesen.

Das Entgelt für die Übernachtungen beträgt insgesamt 750,00 Euro brutto.

Eine Endrechnung über die gesamte Leistung könnte wie folgt aussehen:

Entgelt netto		700,93 Euro
Zzgl. gesetzlicher USt (7 v.H.)		49,07 Euro
Brutto		750,00 Euro
Abzgl. Anzahlungsrechnung 12/2020		
Netto-Anzahlung:	190,48 Euro	
In RG ausgewiesene USt	./. 9,52 Euro	
Brutto-Anzahlung		<u>./. 200,00 Euro</u>
Verbleibender Zahlbetrag		550,00 Euro

Innerhalb dieser Endrechnung ist die Stornierung der Rechnung über die Anzahlung erfolgt.

Einer Berichtigung des Steuerausweises in der Rechnung über die Anzahlung bedarf es nicht, wenn in der Endrechnung über die gesamte Leistung der im Februar 2021 geltende Steuersatz von 7 Prozent ausgewiesen ist.

Die Umsatzsteuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird.

10. Wie sind Beherbergungsleistungen zu behandeln, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen und erst Tage danach enden?

Für die Anwendung des Steuersatzes ist die Erbringung der Leistung maßgebend. Eine Übernachtungsleistung ist erbracht, wenn diese endet. Bei mehreren Übernachtungen handelt es sich grundsätzlich um Teilleistungen. Aufgrund der Vereinfachungsregelung im BMF-Schreiben vom 4. November 2020 kann für Beherbergungsleistungen in der Nacht vom 31. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021 der Steuersatz von 5 Prozent angewendet werden.

Beispiel:

Ein Gast übernachtet vom 30. Dezember 2020 bis zum 3. Januar 2021 in einem Hotel. Der Gast hat lediglich Übernachtung mit Frühstück gebucht. Für die Beherbergungsleistung vom 30. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021 beträgt der Mehrwertsteuersatz 5 Prozent. Für die Beherbergungsleistung vom 2. Januar bis zum 3. Januar beträgt der Mehrwertsteuersatz 7 Prozent.

! Bezüglich der Umsatzsteuer für das Frühstück siehe Frage 5.

11. Was gilt, wenn ein Unternehmer den Mehrwertsteuersatz zum 1. Januar 2021 nicht ändert?

Wenn ein Unternehmer nicht den Steuersatz von 16 Prozent auf 19 Prozent oder von 5 Prozent auf 7 Prozent in seinen Rechnungen zum 1. Januar 2021 ändert, sondern weiterhin die Steuersätze von 5 bzw. 16 Prozent ausweist, schuldet er dennoch den korrekten, also höheren Mehrwertsteuersatz bzw. Mehrwertsteuerbetrag dem Finanzamt und muss diesen abführen.

Wenn Rechnungsempfänger ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist, kann dieser aus der Rechnung mit dem zu niedrig ausgewiesenen Umsatzsteuer nur den **geringeren Vorsteuerbetrag** gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Er erhält also nur die geringere gezahlte Mehrwertsteuer erstattet.

Rechnungsberichtigung

Im Fall des unrichtigen Steuerausweises kann der Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger jederzeit berichtigt werden.

Die unzutreffenden Angaben müssen dabei durch ein Dokument übermittelt werden, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist. Für dieses Dokument gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie für die Rechnungen. Die Originalrechnung muss grundsätzlich nicht zurückgegeben werden.

Fazit: Es sollten ab dem 1. Januar 2021 nur noch Rechnungen mit den korrekten Mehrwertsteuersätzen von 7 bzw. 19 Prozent Mehrwertsteuer ausgestellt werden.

12. Müssen die Speise- und Getränkekarten geändert werden, wenn ein Unternehmer den Mehrwertsteuervorteil ganz oder teilweise an seine Gäste weitergeben will?

Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 hat das Bundeswirtschaftsministerium mitgeteilt, dass es möglich ist, die Preise in Preisverzeichnissen oder Preisauszeichnungen auf den Waren unverändert zu lassen und einen generellen prozentualen Nachlass zu gewähren.

Die Gewährung eines „**Pauschalrabatts**“ muss zeitlich begrenzt sein, beispielsweise vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020, oder auch für einen kürzeren Zeitraum.

Dieser Pauschalrabatt muss bekannt gemacht werden, z.B. durch einen Aushang im Gastraum, ein Banner auf der Website oder einen entsprechenden Hinweis in der Speise- und Getränkekarte.

Der Preisnachlass muss genereller Art sein, sich beispielsweise auf alle Speisen oder alle Getränke oder auch auf alle Speisen und Getränke beziehen. Möglich ist auch ein abgrenzbares Angebot zu wählen, beispielsweise den Rabatt „auf alle Fleischgerichte“ zu gewähren.

Diese Ausnahmemöglichkeit besteht allerdings nicht für preisgebunden Artikel wie beispielsweise Zeitungen und Zeitschriften.

Von der Rechnungssumme, die sich aus der Addition der verzehrten Speisen und Getränke zum in der Speise- und Getränkekarte aufgeführten Preisen ergibt, wird dann ein pauschaler prozentualer Teil am Ende der Rechnung für die rabattierten Speisen oder Getränke abgezogen.

Die schutzwürdigen Interessen der Gäste würden deshalb nicht verletzt, da letztlich weniger bezahlt werden muss, als in den Speise- und Getränkekarten angegeben ist.

13. Wie sind Einzweckgutscheine zu behandeln, die vor dem 1. Januar 2021 verkauft und ab dem 1. Januar 2021 eingelöst werden?

Einzweckgutscheine liegen vor, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststeht, an welchem Ort und mit welchem konkreten Steuersatz die dem Gutschein zugrunde liegende Leistung zu besteuern ist. Die Mehrwertsteuer muss bereits beim Verkauf des Einzweckgutscheins abgeführt werden. Wenn Einzweckgutscheine mit einem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent verkauft wurden, musste bereits die Mehrwertsteuer abgeführt werden.

Werden nach dem 31. Dezember 2020 Einzweckgutscheine eingelöst, die vor dem 1. Januar 2021 verkauft wurden, gibt es keine Korrektur der Umsatzsteuer. Denn bei Einzweckgutscheinen wird fingiert, dass die Leistung bereits beim Verkauf des Gutscheins erbracht wird. Eine spätere Änderung der Höhe der Mehrwertsteuer ist bei der Einlösung des Gutscheins irrelevant.

Sollte bei Einlösung eines Einzweckgutscheins jedoch eine Zuzahlung durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist die bislang noch nicht versteuerte Differenz nach den zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.

14. Gibt es Ansprüche von Vertragspartnern auf Weitergabe des Mehrwertsteuervorteils?

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmen, die vor dem 1. März 2020 Brutto-Preisvereinbarungen mit einem Hotel oder einem Restaurant getroffen haben, Anspruch auf einen wirtschaftlichen Ausgleich haben. Rechtliche Grundlage dafür ist der § 29 Umsatzsteuergesetz.

Danach werden bei einer Verringerung der umsatzsteuerlichen Belastung dem Leistungsempfänger, also dem Kunden/Gast, zivilrechtliche Ausgleichsansprüche gegenüber dem leistenden Unternehmer, also dem Hotel oder Gastronom, eingeräumt.

Wörtlich heißt es in § 29 Umsatzsteuergesetz, dass Anspruch auf einen *angemessenen Ausgleich* besteht, also nicht zwingend eine vollständige Weitergabe des Mehrwertsteuervorteils seitens des Gastes gefordert werden kann.

Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist, dass der Vertrag, auf dem die Leistung beruht, nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen worden ist.

Rechtlicher Hinweis: *Die Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Der DEHOGA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie stellt keine steuerliche Beratung oder Rechtsberatung dar und vermag eine Rechtsberatung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.*